



Landesgruppe Kärnten

Kirchenweg 12
9150 Bleiburg

ZVR-Zahl **829826703**

An den Landesrat für
Soziales, Wohnbau und Landeshochbau
Mag. Christian Ragger
Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
Per Email: christian.ragger@ktn.gv.at

2011-07-18

Betrifft: Sanktionen bei Verwaltungsstrafverfahren nach dem Kärntner
Jugendschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Der Vorstand des Kärntner Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen möchte zu der Debatte um Sanktionen nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen:

Für eine tertiär (an Fachhochschulen) für Sozialarbeit ausgebildete Berufsgruppe ist es unerträglich wenn von der Politik (und manchmal auch von Medien) Begriffe wie gemeinnützige Arbeit, Sozialdienst und Sozialarbeit vermischt und verwechselt werden.

Sozialarbeit kann und darf nie Strafe sein, sondern ist eine staatlich finanzierte Dienstleistung und ein Kernbereich des österreichischen sozialstaatlichen Betreuungsnetzes, das von den Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der Menschenrechte für alle getragen wird.

Das Kärntner Jugendschutzgesetz (wie alle österreichischen Jugendschutzgesetzgebungen der 9 Bundesländer) sieht als Verwaltungsgesetz Sanktionen mit drei möglichen Adressaten vor:

- a) Gewerbebetriebe, die Jugendschutzbestimmungen nicht einhalten und beispielsweise an Minderjährige Alkohol ausschenken oder verkaufen
- b) Eltern die ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen und somit Verletzungen von Jugendschutzbestimmungen zulassen und
- c) Sanktionen gegen Minderjährige selbst die gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen.

Auch eine Kombination von Sanktionen an einzelne der drei genannten Adressaten ist möglich.

Einheitliche Standards in Österreich in diesem Gesetzgebungsbereich sind seit langem überfällig und werden von den Berufsverbänden und den Kinder- und Jugendanwaltschaften seit Jahren eingefordert.

Die vollziehende Behörde des Landes sollte in Kooperation mit den SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt Gespräche mit den Betroffenen im Falle von Vergehen nach dem Jugendschutzgesetz führen und jene Maßnahmen setzen, von denen eine nachhaltige Verhaltensänderung bei den Betroffenen angenommen werden kann.

Hier einseitig die Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit von Kindern und Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen ist kontraproduktiv und kann dem Ziel einer nachhaltigen Verhaltensänderung und Einsicht bei Kinder und Jugendlichen sicher nicht gerecht werden.

Auch gemeinnützige Arbeit fällt unter die Bestimmungen des Verbotes der Kinderarbeit und die Verpflichtung zum Schulbesuch.

Im Sinne der Prophylaxe ist sicherlich am ehesten an Sanktionen gegen jene Gewerbebetriebe zu denken, die Vergehen gegen Bestimmungen der Jugendschutzgesetzgebung fördern oder im geschäftlichen Interesse dazu animieren.

Prophylaktisch wirken kann auch ein Ausbau der Jugendwohlfahrt und von Jugendfreizeiteinrichtungen auf Gemeindeebene.

Wir hoffen dass Sie in der weiteren Debatte unsere fachlichen Anregungen aufgreifen werden und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen,

für den Vorstand des Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen - Landesgruppe Kärnten

DSA Olga Zechner olga.zechner@aon.at

Tel: +436766924844

DSA Georg Dimitz g.dimitz@aon.at

Tel: +436641010043

Ergeht auch an:

alle Mitglieder des OBDS – Landesgruppe Kärnten

Kleine Zeitung Kärnten

redaktion@kleinezeitung.at

Woche"-Chefredakteur Uwe Sommersguter

office.kaernten@woche.at